

Erbschaft, nichtminder, wenn ein neuer Besitzer ein Grund-Stück an sich bringet, oder, wenn ein unangesehener Unterthaner heyrathet, auf Art, wie in angezogenen Orte bestimmet, zu bewerkstelligen.

§. 5.

Ist, bey Verpachtung derer Ritter- und anderer Güther, fünff-
tig denen Pächtern, als eine Schuldigkeit, mit einzudingen, daß er
jährlich eine gewisse Anzahl Bäume, wo möglich, in vorzuschreiben
der Stärke und Sorten setze.

§. 6.

Bei denen Städten werden die Obrigkeiten, nichtminder der-
gestaltige Einrichtung zu treffen, sich bemühen, daß die Pflanzung
fruchtbarer Bäume, besonders bey öffentlichen, und zum Theil oben
genannten Anstalten, alljährlich bewerkstelliget und fortgesetzt werde.

§. 7.

Wie die Anlegung derer Baum-Schulen, und die Pflanzung
neuer fruchtbarer Bäume, alljährlich geschehen? ist in der einzusen-
denden Cap. VII. §. 8. beschriebenen Tabelle, und wo möglich zur
Ermunterung anderer, mit Beysetzung Ortes und Namens zube-
mercken.

§. 8.

In Ansehung des wilden Obstes, so sind auch hin und wieder
vor und in denen Wäldern, wilde Aepfel, Birnen, Kirschen, Pflau-
men, Castanien, welsche und andere Nüsse, mit auszusäen und zuste-
cken, nichtminder, wo es der Boden gestattet, besondere, vor denen
Wildprets- und andern Anläuffen verwahrte Plätze, zu dergleichen
Baum-Schulen anzulegen, damit daraus die Wälder mit dergleichen
Bäumen besetzt werden können. Auf welches, bey der in Cap. III.
angebenen Besorgung neuer Holzungen zugleich das Augenmerk zu-
richten.

§. 9.

Die Aushebung derer in denen Gehölzern befindlichen wilden
Obst-Bäumen und deren Versetzung in denen Obst-Gärten, ist, so
schlechterdings nicht zu gestatten, sondern es sind allensals darzu, und
zur Hetzung auf die Reimen und ins Feld, aus denen Baum-Schu-
len in denen Gehölzern, mit Vorwissen der Herrschaft, von denen
Förstern sich die nöthigen jungen Stämme zu erbitten.

§. 10.

Ueber genannte Obst-Bäume und wildes Obst, ist nun auch,
auf Anziehung anderer nöthigen Fruchttragenden Bäume, wirth-
schaft-